

Beantragung

Für die Beantragung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
- Bei nichtehelichen Kindern: Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter
- Falls Vaterschaft noch nicht anerkannt: Vorsprache bei Frau Hinrichs (Buchstaben A-K Zimmer 245) oder Frau Schmitz (Buchstaben L-Z Zimmer 244) zur Einleitung der Maßnahmen zur Vaterschaftsfeststellung. Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
- Wenn Sie geschieden sind: Scheidungsurteil
- Titel oder Urteil zur Unterhaltszahlung
- Anwaltlicher Schriftverkehr
- Falls Ehegatte länger als 6 Monate in Haft oder Anstalt: Haftbescheinigung oder Bescheinigung der Einrichtung, seit- und bis wann die Maßnahme dauert
- Bei Antragstellung durch Ausländer/innen: Gültiger Aufenthaltstitel
- Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschusskassen

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Der Antrag ist von Ihnen schriftlich bei der zuständigen UV Stelle Ihres Wohnortes zu stellen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Unna haben, finden Sie hier Ihre Ansprechpartnerin:



KREISSTADT UNNA
- Jugend und Familie -
Unterhaltsvorschuss

Frau Woitas
Zimmer 236

Rathausplatz 1
59423 Unna
02303/103-560
silke.woitas@stadt-unna.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do & Fr
Do
Mi

08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.30 Uhr
geschlossen



Jugend und Familie



UNTERHALTS- VORSCHUSS (UVG)

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Kinder,

- die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die in Deutschland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben
- die hier bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
- die von dem anderen Elternteil keine oder nicht ausreichende Unterhaltszahlungen erhalten

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausländische Kinder UVG Leistungen erhalten

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Es gibt zwei Altersstufen:

Für Kinder bis unter 6 Jahren 133,00 € mtl.

Für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 180,00 € mtl.

Die Leistung wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt.

Wie lange wird UVG gewährt?

Insgesamt längstens für 72 Monate.

Die Zahlung endet spätestens wenn das Kind 12 Jahre alt wird.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

- Wenn der andere Elternteil Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts leistet.
- Wenn Sie verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.
- Wenn Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben.
- Wenn Sie einen anderen als den leiblichen Elternteil des Kindes heiraten.
- Wenn Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen.
- Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Was ist außerdem zu beachten?

UVG ist eine vorrangige Sozialleistung, die auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Hartz IV / Sozialhilfe) angerechnet wird.

Jedwede Änderung die für den Anspruch von Bedeutung sein könnte, muss der UV Stelle unverzüglich mitgeteilt werden. Ergibt die anschließende Überprüfung, dass Leistungen zu Unrecht gezahlt worden sind, sind diese zu erstatten.

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen wollen, können Sie vom zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten.

In der Regel erfolgt diese durch die Abteilung **Beistandsschaften** im Jugendamt.



DAS JUGENDAMT UNNA.
Unterstützung, die ankommt.